



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Internationaler Arbeitskreis für die Erforschung der Funktionskrankheiten des Bewegungssystems“ Brügger-Gesellschaft e.V. Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist unter der Vereinsregisternummer 297 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es,

- die Erforschung der Ursachen und Auswirkungen der reflektorischen Mechanismen unter krankhaften und normalen Bedingungen auf die Funktionen des Bewegungssystems aus der Sicht der Funktionskrankheiten durch die einschlägigen medizinischen Disziplinen zu fördern, insbesondere durch die funktionelle Anatomie, Biomechanik, Allgemeine und Neuropathologie, Allgemeinmedizin, Neurologie, Neurochirurgie, Orthopädie, Innere Medizin, Rheumatologie, Gynäkologie, Physiotherapie und andere der Medizin nahestehenden Disziplinen.

Seine Ziele sind insbesondere:

- die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Physiotherapeuten, Krankengymnasten und Medizinern, Ergotherapeuten, Logopäden und anderer vergleichbarer Berufe in Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prophylaxe der Funktionskrankheiten des Bewegungssystems nach Dr. Brügger,
- die Etablierung der Lehre der Funktionskrankheiten im Gesundheitssystem und die Förderung der präventiven Medizin durch Aufklärung der Bevölkerung über Fragen im Zusammenhang mit Erkrankungen des Bewegungssystems,
- die Sammlung, Auswertung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Förderung der klinischen und außer-klinischen Anwendung der Lehre der Funktionskrankheiten des Bewegungssystems.

Der Verein kann wissenschaftliche Arbeiten seiner Mitglieder und Außenstehender auf dem Gebiet der Funktionskrankheiten fördern und koordinieren unter Wahrung ausschließlicher Selbstlosigkeit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf kein Bedarf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder.

- Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden;
- Fördernde Mitglieder sind solche natürliche und juristische Personen, die den Verein mit finanziellen und sonstigen Mitteln unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft wird durch Aufnahme eines Aufnahmegesuchs an den Vorstand, welches Vor- und Familienname, Alter, Beruf bzw. Name der juristischen Person sowie Anschrift des Bewerbers enthält, erworben. Der Vorstand teilt das Ergebnis seiner Beschlußfassung dem Bewerber mit. Die Ablehnung muß nicht begründet werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss oder durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Beitrages bleibt vom Austritt unberührt. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand ist; zwischen beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung unberücksichtigt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt auf Beschluß des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt, insbesondere gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt. Dieses Vereinsmitglied kann den Antrag auf Ausschluss beim Vorstand schriftlich stellen. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluß über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf die gerichtliche Anfechtung des Beschlusses. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht. Die Ehrenmitgliedschaft wird entzogen durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen einen jährlichen im voraus zum 1.1. eines jeden Jahres zu entrichtenden Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliederversammlung kann ferner eine Umlage beschließen. Darüber hinaus zahlen ordentliche und fördernde Mitglieder eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu entrichten, die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, insbesondere den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, daß die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Umlage;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlußfassung über die Einrichtung von weiteren Vereinsorganen, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins;
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen ein Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Berufung eines Versammlungsleiters ist zulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von 4/5 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Jedoch kann nicht eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied oder von einem Kandidaten verlangt wird. Eine Blockwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes. Bis zu seiner Wahl kann der Vorstand ein wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; letzteres mit Ausnahme im Falle eines Vereinsendes; die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
6. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
7. Abschluß von Verträgen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks, wobei Fortbildungsveranstaltungen nur in solchen Einrichtungen abgehalten und nur von solchen Personen geleitet werden dürfen, die von Herrn Dr. Brügger autorisiert sind.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende ist in seinem Anstellungsvertrag angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen Kosten erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß einzelne oder alle Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand beauftragte Mitglieder über ihre Tätigkeit einen Ersatz ihres Verdienstentganges erhalten. Über die Höhe der Leistung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Beschlußfassung des Vorstandes, Zeichnung

Der Vorstand faßt Beschlüsse allgemein in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Bei schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn die vom einladenden ersten Vorsitzenden schriftlich abgefaßten und gleichlautend allen Vorstandsmitgliedern zugehenden Beschlußpunkte schriftlich mit einem Ja oder Nein beantwortet werden. Die Stimmabgabe durch das jeweilige Vorstandsmitglied hat binnen acht Tagen nach Zugang der Beschlußpunkte durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder telegrafisch/via Fax zu erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch, im Fall der schriftlichen Abstimmung unter Beifügung der jeweils von den abstimmenden Mitgliedern unterzeichneten Urkunden einzutragen und vom Sitzungsleiter/ersten Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung oder den schriftlichen Abstimmungsweg, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und vom Kassierer gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle dient dem Vorstand zur Erledigung der laufenden Aufgaben. Sie untersteht dem 1. Vorsitzenden, der im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Geschäftsführer und weiteres Personal anstellen und entlassen kann. Der 1. Vorsitzende hat gegenüber der Geschäftsstelle ein Weisungsrecht. Der Geschäftsführer ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

§ 17 Kassenführung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig, sofern nicht die wiedergewählten Kassenprüfer personengleich mit den vorherigen Kassenprüfern sind.

Die Personenidentität nur eines der Kassenprüfer ist jedoch unschädlich.

§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme von Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung von Veranstaltungseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Mitgliederversammlung beschließt, wem nach Beendigung der Liquidation noch vorhandenes Vereinsvermögen zufließt.

§ 21 Redaktionelle Veränderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht ändern, selbständig vorzunehmen.
